

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Föhren vom 17.04.2019
in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 01.01.2023
(Friedhofsgebührensatzung)
(Bereinigte Fassung)

Der Gemeinderat Föhren hat am 21.03.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.06.2016 außer Kraft.

Föhren, den 17.04.2019
Gemeindeverwaltung Föhren

gez. Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin (DS)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten für Erdbestattungen

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung für Verstorbene

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|------------|
| - in Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften | 375,00 € |
| - in Grabfeldern mit bes. Gestaltungsvorschriften (Grünfeldbest.) | 1.500,00 € |

II. Urnengrabstätten

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften | |
| • für die erstmalige Überlassung (Beisetzung der 1. Asche) | 200,00 € |
| • für die Beisetzung der 2. Asche | 200,00 € |
| • Verlängerung der Ruhefrist bei Beisetzung einer 2. Asche pro Jahr | 8,00 € |
| b) in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen | |
| • für die erstmalige Überlassung (Beisetzung der 1. Asche) | 750,00 € |
| • für die Beisetzung der 2. Asche | 750,00 € |
| • Verlängerung der Ruhefrist bei Beisetzung einer 2. Asche pro Jahr | 30,00 € |
| c) in den Urnenstelen | |
| • für die erstmalige Überlassung (Beisetzung der 1. Asche) oder den Erwerb einer Grabstätte im Voraus | 1.200,00 € |
| • für die Beisetzung der 2. – 4. Asche je | 200,00 € |
| • Verlängerung der Nutzungszeit bei Beisetzung einer Asche pro Jahr | 60,00 € |
| • Beschriftung der Namensplatte (je Beisetzung) | 360,00 € |

III. Gemischte Grabstätten

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften | |
| • Umwidmung und Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Friedhofsgebührensatzung je weitere Belegung | 200,00 € |
| • Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Grabstätte bei späteren Beisetzungen pro Jahr | 28,00 € |
| b) in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen | |
| • Umwidmung und Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Friedhofsgebührensatzung je weitere Belegung | 750,00 € |
| • Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Grabstätte bei späteren Beisetzungen pro Jahr | 60,00 € |

IV a. Verleihung von Nutzungsrechten an Erd-Wahlgrabstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung über | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 750,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1.500,00 € |
| c) jede weitere Grabstätte | 750,00 € |
| 2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 30,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 60,00 € |
| c) je weitere Grabstätte | 30,00 € |
| 3) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1) erhoben. | |

IV b. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung über eine Doppelgrabstätte | 3.000,00 € |
| 2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte | 120,00 € |
| 3) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1) erhoben. | |

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Es werden erhoben:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|----------|
| - für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 530,00 € |
| - für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 640,00 € |
| - für eine Urnenbeisetzung | 210,00 € |
| - eventuelle Zusatzleistungen: | |
| • Gestellung Verschalung | 40,00 € |
| • Gestellung Laufrost | 40,00 € |
| • Räumen Fundament | 200,00 € |
| • Räumen Aufwuchs | 60,00 € |
| • Einsatz Tauchpumpe | 90,00 € |
| • Einsatz Kompressor / Stunde | 110,00 € |

Hinweis: Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen (inkl. Kühlzelle)	75,00 €
für jeden weiteren Tag	25,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen (ohne Kühlzelle)	40,00 €
für jeden weiteren Tag	15,00 €

VIII. Abräumen von Grabstellen

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern und Einfassungen durch die Gemeinde werden erhoben:

a) für eine Einzelgrabstelle	100,00 €
b) für eine Doppelgrabstelle	150,00 €
c) für eine Urnengrabstelle	75,00 €
d) für ein Grab im Grünfeld	30,00 €

Für die Entsorgung des Grabsteines (inkl. Einfassung) auf dem Lagerplatz der Gemeinde bei Abräumung in Eigenleistung werden erhoben:

e) Einzelgrab	50,00 €
f) Doppelgrab	75,00 €
g) Urnengrab	30,00 €

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der

Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 17.04.2019 ist am 27.04.2019 in Kraft getreten.

Die 1. Nachtragssatzung vom 23.05.2019 ist am 08.06.2019 in Kraft getreten.

Die 2. Nachtragssatzung vom 01.01.2020 ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die 3. Nachtragssatzung vom 27.05.2022 ist am 11.06.2022 in Kraft getreten.

Die 4. Nachtragssatzung vom 01.01.2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.